

Gemeinde Rangendingen
Zollernalbkreis

Gebührensatzung über die Benutzung des Bürgerhauses Höfendorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rangendingen am 28. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde überlässt durch schriftliche Vereinbarung Veranstaltern das Bürgerhaus zur Durchführung des Proben- und Übungsbetriebes und sonstiger Veranlassungen. Hierfür erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:

- a) wer den Antrag auf Überlassung des Bürgerhauses stellt
- b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Überlassung des Bürgerhauses für den regelmäßigen Probe- und Übungsbetrieb der Vereine und der örtlichen Vereinigungen entsprechend dem Belegungsplan.
- (2) Örtliche Vereine und Vereinigungen, deren Zweck nicht in der Gewinnerzielung besteht, können jährlich eine gebührenfreie, eintägige Veranstaltung durchführen. Hier werden lediglich der Strom- und Wasserverbrauch sowie die Heizkosten in einer Pauschale berechnet.
- (3) Für ausschließliche Tanz- und Faschingsveranstaltungen wird Gebührenfreiheit nicht gewährt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren richten sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme und betragen für örtliche Vereine und Vereinigungen als Veranstalter sowie für Gemeindeeinwohner als Benutzer bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für:

	bis zu 5 Stunden	über 5 Stunden
a) den Bürgersaal	35,-- Euro	50,-- Euro
b) Strom und Wasser pauschal	10,-- Euro	15,-- Euro
c) die Heizung – sofern benötigt – pauschal	20,-- Euro	30,-- Euro

Unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme wird berechnet für

- d) die Küchen
oder Geschirrbenutzung 15,-- Euro
- e) die Benutzung der Lautsprecheranlage 5,-- Euro

f) die Bühnenbenutzung
(ohne Lieferungen) 25,-- Euro

g) die Inanspruchnahme von Gemeindebediensteten 50 % des Arbeitsgebühraufwandes, bei
Privatveranstaltungen der Arbeitgeberaufwand

Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage hintereinander, wird für jeden weiteren
Veranstaltungstage eine Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühren nach den Buchstaben a) und
d) bis f) erhoben.

Die Gebühren nach den Buchstaben b) und c) werden für jeden weiteren Veranstaltungstag
entsprechend Satz 1 erhoben. Bei Veranstaltungen von Privatpersonen wird auf die Gebühr nach
Buchstabe a) ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.

- (2) Bei zusätzlichen Aufräumungsarbeiten durch die Gemeinde, außerordentlicher Verschmutzung,
die zusätzlichen Reinigungsaufwand erfordert, oder wenn die Gemeinde den Bühnenauf- und
Abbau vornimmt, werden Zuschläge nach Zeitaufwand berechnet. Für die Berechnung dieser
Zuschläge ist der Arbeitgeberaufwand maßgebend.
- (3) Wird das Bürgerhaus trotz der erteilten Genehmigung nicht benötigt und wird dies der
Verwaltung nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Genehmigung mitgeteilt, ist eine
Abstandssumme zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten diese
zu erheben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch des überlassenen Bürgerhauses, im Falle
des § 4 Abs. 3 eine Woche nach Zustellung der Genehmigung.
- (2) Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu
entrichten.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden.
- (5) Sicherheitsleistungen können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass
bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 6

Gebührenerlass

Der Gemeinderat kann im Einzelfall die errechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren
Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse
durchgeführt wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangendingen, den 25.11.1995

Bürgermeister